

1980

Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1980

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 80	<b>Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980</b> .. neu: 2032-15, 2032-1, 2032-11-2, 2030-22, 2032-12-6, 2030-25, 53-4, 53-1, 2032-1-11-3, 2032-11-1	1509
19. 8. 80	Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker/zur Holzbearbeitungsmechanikerin .. neu: 800-21-1-81	1524
18. 8. 80	Berichtigung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe .. 8053-2-7	1536

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ist für alle Abonnenten  
der am 30. Juni 1980 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1979 beigelegt.*

### **Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980**

**Vom 20. August 1980**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.“
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:  
„§ 9 a  
Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung  
Haben Beamte, Richter oder Soldaten Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur

Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte, Richter oder Soldat ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.“

3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:  
„dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe.“
4. An § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei der Wiedereinstellung eines Versorgungsempfängers wird der für das frühere Dienstverhältnis maßgebende Tag der Einstellung um die Zeit des Ruhestandes hinausgeschoben.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden am Ende nach den Worten „zur Hälfte“ die Worte  
„; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ eingefügt.
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird, gleich.“

6. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Anführung „Artikel II § 6 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern“ ersetzt durch die Anführung „Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.

7. Nach § 50 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 50 a

Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Gewährung einer Vergütung für Soldaten in Einheiten oder Teileinheiten zu regeln, in denen im Jahresdurchschnitt mehr als 56 Stunden wöchentlich Dienst geleistet wird. Die Vergütung richtet sich nach Anlage IX; sie kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

8. § 52 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„beim Ortszuschlag sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird.“

Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

9. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auslandskinderzuschlag wird für Kinder, die nach § 2 Abs. 1 bis 4 a des Bundeskindergeld-

gesetzes bei dem Beamten, Richter oder Soldaten zu berücksichtigen wären und die sich nicht nur vorübergehend

1. im Ausland aufhalten, nach der für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Stufe des Auslandszuschlages (Anlage VI f),
2. im Inland aufhalten, wenn im Inland kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, nach Anlage VI f

gewährt. § 3 des Bundeskindergeldgesetzes findet entsprechende Anwendung. Im Falle der Nummer 2 wird ein Kaufkraftausgleich nicht vorgenommen.“

10. An § 57 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Dienstorten mit einer durchschnittlichen Mieteigenbelastung von mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 wird auf den Mietzuschuß ein Zuschlag in Höhe von siebenzig vom Hundert des im Einzelfall fünfundzwanzig vom Hundert der Bezüge nach Satz 1 übersteigenden Betrages gewährt.“

11. § 58 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.“

12. § 59 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.“

13. § 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält.“

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Soldaten wird die Ausrüstung und die Dienstbekleidung unentgeltlich bereitgestellt. Abweichend hiervon werden Offizierern, deren Restdienstzeit am Tage ihrer Ernennung zum Offizier mehr als zwölf Monate beträgt, nur die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, die zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehören, unentgeltlich bereitgestellt. Diesen Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Anführung „Satz 2“ durch die Anführung „Satz 3 und 4“ ersetzt.

15. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt der Bundesminister des Innern, wenn bundesge-

setzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Bundes oder der Soldaten berührt ist, erläßt sie der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung.“

16. In § 77 Abs. 1 rechte Spalte wird die Anführung „mit ruhegehaltfähiger Zulage gemäß Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG“ ersetzt durch die Anführung „mit Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.
17. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Anführung „Artikel II § 6 Abs. 4 des 1. BesVNG“ ersetzt durch die Anführung „Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B“.
18. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen werden wie folgt geändert:
- a) Abschnitt II der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C und Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R erhalten die sich aus der Anlage 1 Nummer 1, 3 und 4 dieses Gesetzes ergebende Fassung.
  - b) An Abschnitt III der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird ein neuer Abschnitt IV (Sonstige Stellenzulagen) mit den Nummern 23 bis 30 in der sich aus der Anlage 1 Nr. 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung angefügt.
19. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe A 9
    - aa) wird den Amtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Betriebsinspektor“, „Hauptbrandmeister“, „Hauptmeister in der Hausinspektion des Deutschen Bundestages“, „Obergerichtsvollzieher“, „Oberin“, „Pflegevorsteher“, „Hauptfeldwebel“ und „Hauptbootsmann“ der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“ angefügt,
    - bb) wird die Fußnote <sup>3)</sup> wie folgt gefaßt: „<sup>3)</sup> Für bis zu 25 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.“,
    - cc) wird die Fußnote <sup>4)</sup> wie folgt gefaßt: „<sup>4)</sup> Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.“
  - b) In Besoldungsgruppe A 11 werden angefügt
    - aa) bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „<sup>4)</sup>“,
    - bb) die Fußnote „<sup>4)</sup> Als Eingangsamt.“
  - c) In Besoldungsgruppe A 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer“ nach dem Funktionszusatz „– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht –“ der Fußnotenhinweis „<sup>1)</sup>“ angefügt.
  - d) In Besoldungsgruppe A 13 werden angefügt
    - aa) bei den Amtsbezeichnungen „Fachschuloberlehrer – im Bundesdienst –“, „Lehrer“ jeweils nach den beiden Funktionszusätzen und „Realschullehrer“ nach dem Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „<sup>10)</sup>“,
    - bb) die Fußnote „<sup>10)</sup> Als Eingangsamt.“
20. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für Bauforschung“, der Fußnotenhinweis „<sup>8)</sup>“ bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident“ und die Fußnote <sup>8)</sup> gestrichen.
  - b) In Besoldungsgruppe B 5 werden
    - aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung“ mit dem Fußnotenhinweis „<sup>7)</sup>“ eingefügt,
    - bb) die Fußnote angefügt „<sup>7)</sup> Der am 1. Mai 1979 im Amt befindliche Präsident erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.“
21. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe R 1 werden im ersten Halbsatz die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt und der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt: „anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit fünf und sechs Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sieben und mehr Planstellen für Staatsanwälte zwei Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.“
  - b) Die Amtsbezeichnung der Besoldungsgruppe R 7 erhält folgende Fassung: „Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof – als Abteilungsleiter bei der Bundesanwaltschaft –“.
22. Anlage V erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.
23. Anlage VI f erhält die Fassung der Anlage 3 dieses Gesetzes.

24. In Anlage VIII erste Spalte wird der Klammerzusatz „(Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)“.

25. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 4 dieses Gesetzes.

26. (1) Bei den Zulagenregelungen der §§ 44, 78 Satz 1 und der Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes werden, soweit dies nicht bereits durch diesen Artikel geschehen ist, jeweils die Worte „nach Anlage IX Nr.“ und die nachfolgenden Zahlen durch die Worte „nach Anlage IX“ ersetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden in § 48 Abs. 2 Satz 2 die Worte „im Kalendermonat 100 Deutsche Mark“ durch die Worte „den Betrag nach Anlage IX“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

In Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), erhält § 4 Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Professoren der Besoldungsgruppe C 4, die entsprechend § 5 Abs. 4 einen Zuschuß erhalten, der als Zuschuß im Sinne von Nummer 2 (Sonderzuschuß) der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C gilt, werden mit ihrer Stelle auf den in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen genannten Vomhundertsatz und mit ihrem Sonderzuschuß bis zu dem in Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrag auf den dort bezeichneten Gesamtbetrag der Zuschüsse angerechnet, wenn der Gesamtbetrag ihrer Zuschüsse nach Nummer 1 und Nummer 2 der Vorbemerkungen den Unterschiedsbetrag nach Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen übersteigt. Soweit durch die Anrechnung solcher Stellen (Überleitungssonderzuschußplanstellen) bei einem Dienstherrn mehr als 13 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 als Zuschußplanstellen in Anspruch genommen werden, kann der Dienstherr für die Neugewährung von Sonderzuschüssen Planstellen im Umfang von bis zu 7 vom Hundert der Gesamtzahl der in die Besoldungsgruppe C 4 entsprechend § 2 Abs. 2 eingeordneten Beamten zur Verfügung stellen; der Gesamtbetrag im Sinne der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen erhöht sich entsprechend. Von den freiwerdenden Überleitungssonderzuschußplanstellen kann, solange die Grenze von 13 vom Hundert nach Satz 2 überschritten ist, jede dritte Planstelle für die Neugewährung eines Sonderzuschusses in Anspruch genommen werden; sie gilt weiterhin als Überleitungssonderzuschußplanstelle.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV wird gestrichen.
2. Anlage 2 wird gestrichen.

#### Artikel 4

##### Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Das Urlaubsgeldgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2120), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.“
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Beamtenverhältnisses“ die Worte „oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses“ sowie nach dem Wort „Laufbahnprüfung“ das Wort „(Abschlußprüfung)“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Absatz 3 gilt auch nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“
2. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird am Ende der Nummer 5 das Wort „oder“ und folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug“.
  - b) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „1 bis 5“ durch die Worte „1 bis 6“ ersetzt.

3. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Anführung „§§ 49 bis 65“ durch die Anführung „§§ 33, 34, 49 bis 65“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Vorschriften über die Nichtgewährung eines Unfallausgleichs während einer Krankenhausbehandlung sind nicht mehr anzuwenden.“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) In § 18 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel II § 18 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 gilt auch nicht, wenn der Berufssoldat infolge der Schaffung eines neuen Dienstgrades durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist; das gleiche gilt, wenn durch Gesetz einem Dienstgrad erstmals höhere Dienstbezüge zugeordnet wurden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Wehrsoldgesetzes**

(1) Der Anlage des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265) wird folgender Satz angefügt:

„Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark täglich.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### **Artikel 8**

##### **Erschwerniszulagen**

In der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1980 (BGBl. I S. 1015), erhält § 23 Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 70 Deutsche Mark anzurechnen.“

#### **Artikel 9**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 8 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann auf Grund der Ermächtigung des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

#### **Artikel 10**

##### **Ausgleichszulage**

Verringert sich der Auslandskinderzuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten durch die Neuregelung des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, so erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Auslandskinderzuschlag als Ausgleichszulage, solange die Anspruchsvoraussetzungen fortbestehen.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des 1. BesVNG**

Artikel II §§ 1 bis 9 und 14 bis 16 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) geändert worden ist, wird gestrichen.

#### **Artikel 12**

##### **Zulagen für Versorgungsempfänger**

(1) Bei den bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Artikel II §§ 1 bis 9 und 14 bis 16 des 1. BesVNG zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieser Zulage die in Nummer 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes genannte entsprechende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgelddarstellungen und Ausgleichsbezügen.

(2) An die Stelle der in Artikel III §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) genannten Zulagen tritt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die entsprechende Zulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### **Artikel 13**

##### **Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 14**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 15****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
1. Artikel 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1977;
  2. Artikel 5 Nr. 1, Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979;
  3. Artikel 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 14. Januar 1979;
  4. Artikel 1 Nr. 7, aus Nr. 18 Buchstabe a die Zulage Nr. 9 der Anlage 1 Nr. 1 Abschnitt II, Nr. 22, Artikel 4 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1980;
  5. Artikel 5 Nr. 2 an dem Tag, an dem das Siebente Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. I S. 851) in Kraft tritt.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Genscher

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Anlage 1**  
(zu Artikel 1 Nr. 18)

## 1. Bundesbesoldungsordnungen A und B

## II. Zulagen

## 4. Zulage für Soldaten als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst

(1) Soldaten erhalten, wenn sie überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Stellenzulage wird frühestens nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung des Soldaten gewährt. Die Zulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 9 oder 23 Abs. 2 gewährt.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## 5. Zulage für Soldaten in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen

(1) Mannschaften und Unteroffiziere in technischer Verwendung in Strahlflugzeugverbänden und -schulen erhalten

- a) als Elektronik-Fachpersonal für Strahlflugzeuge,
- b) als Wartungs- und Instandsetzungs-Fachpersonal für Strahlflugzeuge

eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird Soldaten gewährt, die besonderer Beanspruchung unterliegen und die nach der Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibung im Sinne von Absatz 1 als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen verwendet werden.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 a gewährt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## 6. Zulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal

(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie verwendet werden

- a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,
- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
- c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn der Soldat oder Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließt.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat der Beamte oder Soldat einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

- a) der Soldat oder Beamte mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist,
- b) das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

(6) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit es sich um Soldaten handelt, der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## 6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

## 7. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

- (1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.
- (3) Die Länder können bestimmen, daß Beamte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.
- (4) Beamte und Soldaten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Beamten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.
8. Zulage für Beamte und Soldaten bei Sicherheitsdiensten
- (1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei den Sicherheitsdiensten des Bundes oder der Länder verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Sicherheitsdienste sind der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Einrichtungen für Verfassungsschutz der Länder.
- (3) Durch die Sicherheitszulage werden die mit dem Dienst bei Sicherheitsbehörden allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.
- (4) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 sowie nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
- 8a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung
- (1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.
- (3) Die Stellenzulage wird nicht neben der Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt. Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 und 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben
- (1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung sowie Soldaten der Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben Stellenzulagen nach der Nummer 7 oder 8 gewährt.
- (3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.
10. Zulage für Beamte der Feuerwehr
- (1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
- (2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.
- (3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.
11. Zulage für Beamte bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen
- (1) Beamte an öffentlich-rechtlichen Sparkassen erhalten eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zulage nach Anlage IX.
- (2) Durch die Zulage werden die mit dem Dienst bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein verbundenen Erschwernisse und die mit dem Dienst verbundene Mehrarbeit mit abgegolten.
12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten
- Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

### 13. Zulage für Beamte als Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen

Die Länder können bestimmen, daß Beamte, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

### 13a. Zulage für Beamte als Leiter von landwirtschaftlichen Behörden oder Dienststellen mit eingegliedert oder angegliederter landwirtschaftlicher Schule

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Beamte der Besoldungsgruppe A 15, die zum Leiter einer landwirtschaftlichen Behörde oder Dienststelle bestellt sind, eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten, wenn der Behörde oder Dienststelle eine landwirtschaftliche Schule ein- oder angegliedert ist. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, wenn die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion nicht schon durch die Einstufung berücksichtigt worden ist; sie wird nicht neben einer Amtszulage oder einer anderen Stellenzulage gewährt.

## 2. IV. Sonstige Stellenzulagen

### 23. Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen

des Baudienstes,  
des Eichdienstes,  
des Feuerwehrdienstes,  
des Fischereidienstes,  
der Gewerbeaufsicht,  
des Kartographendienstes,  
des Landesplanungsdienstes,  
des landwirtschaftlichen Dienstes,  
der Lokomotivführer,  
des Maschinendienstes,  
des nautischen Dienstes,  
des Schleusen- und Stromdienstes,  
des Vermessungs- und Bergvermessungsdienstes,  
der Werkführer

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen

Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz. Satz 1 gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 a, 7 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

### 24. Beamte und Soldaten im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere sowie Offiziere bis Besoldungsgruppe A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage ist mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 bis 11 oder 23 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

### 25. Rechtspfleger

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX; Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7 oder 24 gewährt.

### 26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung

(1) Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX

im mittleren Dienst,

im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(2) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, die neben der Zulage nach Absatz 1 gewährt wird. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

(3) Die Stellenzulage nach Absatz 1 wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 7, 23 oder 24 gewährt. Die Stellenzulage nach Absatz 2 wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(4) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 2 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

## 27. Sonstige Dienste

(1) Eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

- a) Beamte des einfachen Dienstes,
- b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet ist,
- c) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 zugeordnet ist; Beamte, deren Eingangsamt nach § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, sowie ihnen gleichgestellte Beamte erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes,
- d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.

Die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach der Nummer 23 bis 26 gewährt.

## 28. Polizeivollzugsbeamte

(1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:

- a) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes.
- b) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.

c) Absatz 1 Buchstabe d gilt für Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c und d gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13.

(3) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend für die Beamten des mittleren und des gehobenen Vollzugsdienstes der Hausinspektion der Verwaltung des Deutschen Bundestages.

## 29. Soldaten

Nummer 27 gilt entsprechend für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit folgenden Maßgaben:

- a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4.
- b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10.
- c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

## 30. Flugsicherungslotsen

(1) Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und Soldaten in diesen Besoldungsgruppen erhalten im Flugsicherungskontrolldienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Nummern 6 bis 10 oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch ist die Stellenzulage mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Nummer 6 besteht.

## 3. Bundesbesoldungsordnung C

### 3. Zulage für Professoren und Hochschulassistenten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes

(1) Professoren und Hochschulassistenten erhalten, wenn sie bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.

(3) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Professoren und Hochschulassistenten, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Die Absätze 2 und 3 sowie die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(5) Professoren und Hochschulassistenten erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Professoren und Hochschulassistenten bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 4 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

#### 4. Bundesbesoldungsordnung R

2. Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Behörden

(1) Richter und Staatsanwälte erhalten, wenn sie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, obersten Bundesbehörden oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Richter und Staatsanwälte, wenn sie bei obersten Landesbehörden verwendet werden, eine Stellenzulage erhalten. Absatz 2 und die Zulagenregelung in der Anlage IX gelten entsprechend; der in Anlage IX festgelegte Vomhundertsatz darf nicht überschritten werden.

(4) Richter und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines Landes, das für die Richter und Staatsanwälte bei seinen obersten Behörden eine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

**Anlage 2**

(Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes)

**Ortszuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	720,65	835,61	933,96	1 027,96	1 071,58	1 154,24	1 236,90	1 339,86
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	607,94	722,90	821,25	915,25	958,87	1 041,53	1 124,19	1 227,15
Ic	A 9 bis A 12	540,29	655,25	753,60	847,60	891,22	973,88	1 056,54	1 159,50
II	A 1 bis A 8	508,95	618,45	716,80	810,80	854,42	937,08	1 019,74	1 122,70

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 432,24 DM

Tarifklasse II 407,16 DM

**Anlage 3**

(Anlage VI f des Bundesbesoldungsgesetzes)

**Auslandskinderzuschlag (§ 56)**

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlages												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	152	174	196	218	240	262	284	306	328	350	372	394	152

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4

Anlage IX

**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**  
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
<b>Bundesbesoldungsgesetz</b>		<b>für Anwärter der Laufbahn-</b>	
§ 44	bis zu 150,00	gruppe	
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00	des mittleren Dienstes	150,00
§ 50 a	90,00	des gehobenen Dienstes	200,00
§ 78	bis zu 150,00	des höheren Dienstes	250,00
<b>Bundesbesoldungsordnungen A und B</b>		<b>Nummer 8 a</b>	
<b>Vorbemerkungen</b>		Die Zulage beträgt für die Beam-	
Nummer 2 Abs. 2	250,00	ten und Soldaten der Besol-	
Nummer 4	50,00	dungsgruppen	
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu 80,00	A 1 bis A 5	110,00
Buchstabe b	bis zu 50,00	A 6 bis A 9	150,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	450,00	A 10 bis A 13	185,00
Buchstabe b	360,00	A 14 und höher	220,00
Buchstabe c	288,00	<b>für Anwärter der Laufbahn-</b>	
Nummer 6 a	120,00	gruppe	
Nummer 7		des mittleren Dienstes	80,00
Die Zulage beträgt für die Beam-	12,5 v. H. des	des gehobenen Dienstes	105,00
ten und Soldaten der Besol-	Endgrundgehalts	des höheren Dienstes	130,00
dungsgruppen	oder, bei festen	<b>Nummer 9</b>	
	Gehältern, des	Die Zulage beträgt nach einer	
	Grundgehalts der	Dienstzeit	
	Besoldungs-	von einem Jahr	60,00
	gruppe *)	von zwei Jahren	120,00
A 1 bis A 5	A 5	<b>Nummer 10 Abs. 1</b>	
A 6 bis A 9	A 9	Die Zulage beträgt nach einer	
A 10 bis A 13	A 13	Dienstzeit	
A 14, A 15, B 1	A 15	von einem Jahr	60,00
A 16, B 2 bis B 4	B 3	von zwei Jahren	120,00
B 5 bis B 7	B 6	<b>Nummer 11</b>	
B 8 bis B 10	B 9	$\frac{1}{2}$ des Grund-	
B 11	B 11	gehalts und des	
		Ortszuschlags *)	
		90,00	
		bis zu 150,00	
		231,06	
<b>Nummer 8 Abs. 1</b>		<b>Nummer 23</b>	
Die Zulage beträgt für die Beam-		Absatz 1	
ten der Besoldungsgruppen		Absatz 2	
A 1 bis A 5	200,00	nach Absatz 3 Satz 2 ruhege-	
A 6 bis A 9	275,00	haltfähig bei Beamten	
A 10 bis A 13	350,00	des mittleren Dienstes	20,00
A 14 und höher	425,00	des gehobenen Dienstes	45,00

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 24		A 14	5 173,30
Absatz 1		A 15	7 173,30
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes / für Unteroffiziere	87,00	B 9	3 450,00
des gehobenen Dienstes / für Offiziere bis zur Besol- dungsgruppe A 12	145,00	B 10	1, 2 400,53
nach Absatz 2 ruhegehalt- fähig bei Beamten		Bundesbesoldungsordnung C	
des mittleren Dienstes / bei Unteroffizieren	67,00	Vorbemerkungen	
des gehobenen Dienstes / bei Offizieren bis zur Be- soldungsgruppe A 12	100,00	Nummer 3	
Nummer 25 Abs. 1	100,00	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
Nummer 26		für Professoren der Besoldungs- gruppe C 2 und für Hochschul- assistenten	A 15
Absatz 1		für Professoren der Besoldungs- gruppen C 3 und C 4	B 3
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	67,00	Nummer 5	
des gehobenen Dienstes	100,00	wenn ein Amt ausgeübt wird	
Absatz 2		der Besoldungsgruppe R 1	402,00
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	20,00	der Besoldungsgruppe R 2	450,00
des gehobenen Dienstes	45,00	Bundesbesoldungsordnung R	
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a	40,00	Vorbemerkungen	
Buchstabe b	67,00	Nummer 2	
Buchstabe c	100,00	Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *)
Buchstabe d	100,00	a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsan- wälte der Besoldungsgrup- pe(n)	
Nummer 30	145,00	R 1	R 1
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig	45,00	R 2 bis R 4	R 3
Besoldungs- gruppen	Fußnote	R 5 bis R 7	R 6
A 2	1	R 8 bis R 10	R 9
	2	b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Haupt- verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei ober- sten Gerichtshöfen des Bun- des, wenn ihnen kein Rich- teramt übertragen ist, für die	
A 3	1, 2		
A 4	1, 2		
A 5	3, 4		
A 7	2		
	3		
A 8	3		
	4		
A 9	4		
	5		
A 12	7, 8		
A 13	6		
	7		

\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungs- gruppen	Fußnote
R 1	A 15	R 1	1, 2      173,30
R 2 bis R 4	B 3	R 2	3 bis 8, 10      173,30
R 5 bis R 7	B 6	R 3	3      173,30
R 8 bis R 10	B 9	R 8	2      346,59
Nummer 4	75,00		

**Verordnung**  
**über die Berufsausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker/zur Holzbearbeitungsmechanikerin \*)**  
**Vom 19. August 1980**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Holzbearbeitungsmechaniker/Holzbearbeitungsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre. Im dritten Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Sägeindustrie,
  2. Hobelindustrie,
  3. Holzwerkstoffindustrie und
  4. Holzleimbauindustrie
- gewählt werden.

§ 3

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
3. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen,
4. Pflegen, Bearbeiten, Lagern und Transportieren des Holzes,
5. Vermessen und Einteilen des Rohstoffes Holz nach seiner Verwendung und Ausnutzung,
6. Ablängen und Zurichten des Rohstoffes Holz,
7. Grundfertigkeiten der manuellen Holzbearbeitung,
8. Grundfertigkeiten der manuellen Metallbearbeitung,
9. Einrichten, Bedienen und Überwachen von Holzbearbeitungsmaschinen,

10. Bedienen und Überwachen von mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Geräten und von Förderanlagen,
11. Instandhalten von Maschinen, Fördermitteln, Anlagen, Vorrichtungen und Geräten der Holzbearbeitung,
12. Instandhalten von Werkzeugen für die maschinelle Holzbearbeitung,
13. Sortieren und Vermessen von Rundholz sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen,
14. Trocknen von Holz sowie Lagern, Stapeln und Pflegen von Schnittholz,
15. Durchführen von Holzschutzmaßnahmen,
16. Lagern, Transportieren und Verwerten von Restprodukten unter Berücksichtigung der Umweltbelastung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Sägeindustrie:
  - a) Durchführen der Abnahme und der Eingangskontrolle von Rundholz,
  - b) Einteilen, Ablängen und Zurichten von Rundholz,
  - c) Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen im Sägewerk,
  - d) Herstellen von Schnittholz,
  - e) Instandhalten von Sägen, Messern und Fräsern,
  - f) Sortieren, Vermessen, Lagern und Verladen von Schnittholz;
2. in der Fachrichtung Hobelindustrie:
  - a) Sortieren, Ablängen und Trennen von Schnittholz,
  - b) Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen im Hobelwerk,
  - c) Herstellen von Hobelerzeugnissen,
  - d) Instandhalten von Sägen, Messern und Fräsern,
  - e) Sortieren, Verpacken und Verladen von Hobelerzeugnissen;
3. in der Fachrichtung Holzwerkstoffindustrie:
  - a) Einteilen, Aufbereiten und Vorbereiten der Rohstoffe,
  - b) Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen, Bedienen von Anlagen in der Holzwerkstoffindustrie,
  - c) Instandhalten der Holzbearbeitungswerkzeuge,
  - d) Herstellen der Plattenrohlinge und Pressen der Platten,

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- e) Endbearbeiten, Prüfen, Sortieren und Lagern von Holzwerkstoffen,
  - f) Veredeln der Oberflächen von Holzwerkstoffen;
4. in der Fachrichtung Holzleimbauindustrie:
- a) Einteilen, Sortieren und Vorbereiten von Schnittholz,
  - b) Einrichten und Bedienen von Maschinen im Holzleimbau, Bedienen von Anlagen in der Holzleimbauindustrie,
  - c) Verleimen von Holzbauteilen,
  - d) Instandhalten der Holzbearbeitungswerkzeuge,
  - e) Bearbeiten von Holzleimbauteilen, Herstellen von Holzverbindungen,
  - f) Prüfen der Produktqualität.

## § 4

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die in Teil I unter lfd. Nr. 4 Buchstabe g und h, lfd. Nr. 5 Buchstabe d, lfd. Nr. 6 Buchstabe d, lfd. Nr. 9 Buchstabe b, lfd. Nr. 10 Buchstabe a bis d, lfd. Nr. 12 Buchstabe g und lfd. Nr. 14 Buchstabe d aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden fünf Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schränken einer Säge von Hand und mit Meßuhr,
2. Stapeln von Schnittholz,
3. Bestimmen von wichtigen Nadel- und Laubholzarten,
4. Vermessen, Aufnehmen und Berechnen von Rund- und Schnittholz sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen,
5. Bestimmen der Stärkeklassen von Rundholz,
6. Bestimmen der Holzfeuchte,
7. Herstellen einfacher Holzverbindungen,
8. Durchführen einer einfachen manuellen Metallbearbeitung,
9. Werkzeuge zur Instandsetzung in Maschinen einspannen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten schriftlich geprüft werden. Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

## § 8

**Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling unter Berücksichtigung der vereinbarten Fachrichtung in insgesamt höchstens acht Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Einteilen und Ablängen von Rundholz für verschiedene Sortimente unter Angabe der verschiedenen Ausnutzungsmöglichkeiten,
2. Einrichten von mindestens zwei wichtigen Holzbearbeitungsmaschinen,
3. Arbeiten an mindestens zwei wichtigen Holzbearbeitungsmaschinen,
4. Herrichten von zwei Werkzeugen,
5. Sortieren und Vermessen von Holzzeugnissen,
6. Ansetzen einer Leimmischung nach vorgegebenem Rezept,
7. Zusammenfügen verschiedener Konstruktionsteile nach Zeichnung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Technologie auch mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Arten, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendung der in- und ausländischen Hölzer,
  - b) Arten, Eigenschaften, Bearbeitung und Verwendung der für den Ausbildungsberuf wichtigen Metalle, Kunst- und Hilfsstoffe,
  - c) Maßkontrollen, Feuchtigkeits-, Mengen- und Güteprüfungen von Rundholz und Holzzeugnissen,
  - d) Aufbau, Steuerung und Arbeitsweise von Holzbearbeitungsmaschinen,
  - e) Werkzeuge,
  - f) Arbeits- und Betriebsorganisation,
  - g) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Längen-, Flächen-, Volumen- und Gewichts- sowie Kraftberechnungen,
  - b) Preisberechnungen für Rundholz und Holzzeugnisse,
  - c) Ausnutzungsberechnungen,
  - d) betriebliche Kostenrechnung,
  - e) einfache Rechnungen aus der Mechanik;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
  - a) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Grundrißplänen,
  - b) Anfertigen von Skizzen und einfachen Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik	90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen	90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(8) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. Für das Prüfungsfach Technologie hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungsprüfung und in der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

### Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für den Ausbildungsberuf Sägewerker, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind nicht mehr anzuwenden.

## § 10

### Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren während der ersten zwei Ausbildungsjahre die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 11

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. August 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Holzbearbeitungsmechaniker/zur Holzbearbeitungsmechanikerin**

I. Für alle Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaften nennen und die soziale Absicherung der Arbeitnehmer beschreiben b) Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die für die holzbearbeitenden Betriebe, aufzählen und anwenden c) Schutzvorrichtungen an Maschinen und Förderanlagen verwenden d) Grundregeln des vorbeugenden Feuerschutzes anwenden e) Maßnahmen bei der Entstehung von Bränden einleiten f) bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Arbeitsabläufe im Betrieb beschreiben b) Materialarten, Materialabmessungen und Zeitartern bei Arbeitsabläufen ermitteln c) Zeitbedarf für Arbeitsabläufe ermitteln d) den Bestand an Rund- und Schnittholz sowie an Holzwerkstoffen, Holzzeugnissen und Hilfsstoffen auf einfache Art ermitteln e) wesentliche Bestandteile des Arbeits- und Tarifrechts nennen f) Lohnarten erklären			
3	Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) einfache Skizzen anfertigen b) einfache Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen c) Zeichnungen und Skizzen lesen			
4	Pflegen, Bearbeiten, Lagern und Transportieren des Holzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) äußere Merkmale sowie wesentliche Eigenschaften und Gütemerkmale der wichtigsten Nadel- und Laubhölzer nennen b) das Schwinden und Quellen von Holz beschreiben c) das Fällen und das Sortieren von Holz im Wald beschreiben d) die maschinelle Holzbearbeitung und die einzelnen Einschnittarten beschreiben e) das Be- und Entladen von Fahrzeugen einschließlich der Verwendung von Fördermitteln und die Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen beschreiben f) die Bedeutung fachgerechter Lagerung zur Vermeidung von Holzschäden beschreiben	9		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Ursachen und Merkmale der häufigsten Holzschäden beschreiben h) den Rohstoff Holz fachgerecht lagern i) die für die Verarbeitung wichtigsten Eigenschaften und Gütemerkmale des Rohstoffes Holz beurteilen k) Halb- und Fertigerzeugnisse unter Berücksichtigung des Unfallschutzes verladen		2	
5	Vermessen und Einteilen des Rohstoffes Holz nach seiner Verwendung und Ausnutzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Meßmethoden und Meßgeräte beschreiben b) Rohstoffsortimente mit Bandmaß, Meßkluppe und Meßlatte messen c) Tabellen zur Holzberechnung anwenden, Holzlisten führen d) das Holz nach Art, Güte, Abmessung und Verwendungszweck unter Anleitung einteilen	2		8
6	Ablängen und Zurichten des Rohstoffes Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Ketten-, Kreis- und Handsägen zum Ablängen beschreiben b) Entrindungseinrichtungen beschreiben c) das Ablängen von Rundholz oder Battens beschreiben d) Rohholz bearbeitungsgerecht zurichten	3		1
7	Grundfertigkeiten der manuellen Holzbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Schnittholz und Holzwerkstoffe sägen, hobeln, bohren, nageln, leimen, heften und schrauben b) einfache Holzverbindungen herstellen c) Kisten und Paletten herstellen	3		
8	Grundfertigkeiten der manuellen Metallbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Merkmale und Eigenschaften berufsüblicher Metalle beschreiben b) Metalle bearbeiten, insbesondere messen, anreiben, sägen, feilen und bohren c) Gewinde nach Anleitung schneiden d) Bleche richten, biegen, nieten und schneiden	3		
9	Einrichten, Bedienen und Überwachen von Holzbearbeitungsmaschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere Vollgatter, Block-, Trennband-, Tischband-, Kapp- und Kreissägen, Zerspaner, Hobel-, Fräs-, Kehl-, Schleif-, Schäl- und Sondermaschinen, Zerfaserer, Pressen, Hacker und Aufteilanlagen, beschreiben	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) zwei der unter Buchstabe a genannten Maschinen unter Anleitung einrichten, bedienen und überwachen sowie die Schutzvorrichtungen handhaben		7	
		c) das Holz bearbeitungsgerecht ausrichten und einlegen d) Bearbeitungsregeln für mindestens zwei gebräuchliche Holzarten nennen		7	
10	Bedienen und Überwachen von mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Geräten und von Förderanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) die Übertragung von Kräften durch Hebel, Wellen, Getriebe und Kupplung beschreiben b) einfache pneumatische, hydraulische, elektrische und elektronische Steuer- und Regelvorgänge beschreiben c) pneumatische und hydraulische Geräte bedienen und überwachen d) geeignete Maßnahmen zur Behebung von Störungen ergreifen		3	
		e) Fördermittel und -anlagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bedienen und handhaben f) Fördervorgänge und Anlagen überwachen		2	
11	Instandhalten von Maschinen, Fördermitteln, Anlagen, Vorrichtungen und Geräten der Holzbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Schmiermittel nennen und nach Schmierplan verwenden b) Instandhaltungsarbeiten auch unter Berücksichtigung des Energieverbrauches durchführen	2		
		c) einfache Aus- und Einbauarbeiten von Maschinenteilen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten durchführen		2	
12	Instandhalten von Werkzeugen für die maschinelle Holzbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) den Verwendungszweck von Werkzeugen zur Holzbearbeitung nennen b) den Einfluß der Formen, Abmessungen und Eigenschaften von Schneidwerkzeugen auf den Bearbeitungsvorgang erläutern c) Bedeutung des Vorrichtens und Zurichtens erläutern d) Maschinen für das Schränken, Stauchen und Schärfen von Sägen beschreiben e) Sägen von Hand schränken f) Maschinen für das Schleifen von Messern und Fräsern beschreiben	6		
		g) Werkzeuge zur Instandsetzung in Maschinen einspannen		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Maschinen zum Zwecke der Aufnahme verschiedener Sägen- und Schneidenformen einstellen</li> <li>i) Werkzeuge lagern und pflegen</li> </ul>		5	
13	Sortieren und Vermessen von Rundholz sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regeln für das Vermessen von Rundholz sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen nennen</li> <li>b) die Zuordnung von Rundholz nach Güte- und Stärkeklassen beschreiben</li> <li>c) Regeln für das Sortieren von Rundholz sowie von Halb- und Fertigerzeugnissen nennen</li> <li>d) Schnittholz oder Holzwerkstoffe nach den Sortierungsregeln sortieren</li> <li>e) Aufmaßlisten führen</li> <li>f) Holzmassen verschiedener Sortimente berechnen</li> <li>g) die Begriffe Durchschnittslänge (DL), Durchschnittsbreite (DB) und laufender Meter (lfm) erläutern</li> </ul>	14		
14	Trocknen von Holz sowie Lagern, Stapeln und Pflegen von Schnittholz (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) natürliche Trocknung unter Berücksichtigung von Holzart, Klima, Windrichtung und Holzdicke erläutern</li> <li>b) Anlage des Schnittholzplatzes sowie Stapelaufbau und -arten beschreiben</li> <li>c) Schnittholz unter Anleitung stapeln</li> </ul>	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) technische Trocknung unter Berücksichtigung von Holzart, Holzdicke, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftgeschwindigkeit und Bauart der Trockenanlagen erläutern</li> </ul>		2	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Holzfeuchtigkeit messen</li> <li>f) Ursachen vermeidbarer Wärmeverluste erkennen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Energieaufwandes ergreifen</li> </ul>		2	
15	Durchführen von Holzschutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wichtige pflanzliche und tierische Holzschädlinge, ihre Erkennungsmerkmale und ihre qualitätsmindernden Wirkungen beschreiben</li> <li>b) Eigenschaften und Anwendungsbereiche von wichtigen Holzschutzmitteln nennen</li> <li>c) Holzschutzmaßnahmen für das Lagern und das Anwenden von Holzschutzmitteln beschreiben</li> <li>d) verschiedene Einbringverfahren für Holzschutzmittel, insbesondere Streichen, Spritzen, Tauchen und Trogränken, beschreiben</li> <li>e) vorbeugende chemische Holzschutzmaßnahmen durchführen</li> <li>f) bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Güteigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen beschreiben</li> </ul>		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16	Lagern, Transportieren und Verwerten von Restprodukten unter Berücksichtigung der Umweltbelastung (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Restprodukte, insbesondere Rinde, Späne, Schwarten und Spreißel, lagern b) Restprodukte für den Transport zusammenfassen c) Möglichkeiten der Energiegewinnung durch Verwerten von Restprodukten beschreiben		2	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Sägeindustrie:

1	Durchführen der Abnahme und der Eingangskontrolle von Rundholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Stärkeklassenzuordnung von Rundholz überprüfen b) Güteklassenzuordnung von Rundholz überprüfen c) Rundholz aufpoltern und abpoltern			2
2	Einteilen, Ablängen und Zurichten von Rundholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Rundholz nach Holzart, Güte, Abmessung, Verwendungszweck und Mengenausnutzung einteilen b) Rundholz mit Ketten- und Rundholzkreissägen sowie mit Ablängstationen ablängen c) Sägeblöcke zur Vermeidung von Holz- und Werkzeugschäden schnittfertig machen			12
3	Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen im Sägewerk (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere Vollgatter, Block-, Trennband-, Bauholzkreis- und Mehrblattkreissägen, Zerspaner, Hobelmaschinen, Kappanlagen und Hacker bedienen b) zwei der unter Buchstabe a genannten Maschinen einrichten			10
4	Herstellen von Schnittholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Rundholz unter Berücksichtigung optimaler Mengen- und Güteausnutzung einschneiden b) Schnittholz trennen, kappen und besäumen c) Schnittfiguren zur Erzeugung verschiedener Schnittprodukte erstellen und auswerten			11
5	Instandhalten von Sägen, Messern und Fräsern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Gatter-, Kreis-, Ketten- und Handsägen reinigen, schränken oder stauchen sowie schärfen b) Sägen richten und spannen c) Messer und Fräser schleifen und abziehen			12
6	Sortieren, Vermessen, Lagern und Verladen von Schnittholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Schnittholz entsprechend den nationalen und internationalen Normen und Gebräuchen sortieren b) Schnittholz nach den Vermessungsregeln vermessen c) Schnittholzpakete herstellen, lagern, kennzeichnen und verladen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		

## B. Fachrichtung Hobelindustrie:

1	Sortieren, Ablängen und Trennen von Schnittholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schnittholz als Ausgangsmaterial für Hobelerzeugnisse nach Holzart, Güte, Abmessung und Verwendungszweck sortieren</li> <li>b) Schnittholz mit Sägen und Ablängstationen ablängen</li> <li>c) Battens auf Trennband- oder Trennkreissägen trennen</li> </ul>			6
2	Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen im Hobelwerk (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere Block-, Trennband- und Mehrblattkreissägen, Hobel- und Kehlmaschinen sowie Kappanlagen, bedienen</li> <li>b) zwei der unter Buchstabe a genannten Maschinen einrichten</li> </ul>			12
3	Herstellen von Hobelerzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bearbeitungsregeln für mindestens zwei gebräuchliche Holzarten anwenden</li> <li>b) Hobelerzeugnisse aus Brettern und Bohlen herstellen</li> </ul>			12
4	Instandhalten von Sägen, Messern und Fräsern (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Band-, Kreis- und Kettensägen reinigen, schränken oder stauchen sowie schärfen</li> <li>b) Sägen richten und spannen</li> <li>c) Hobelmesser, Profilmesser und Fräser schleifen und abziehen</li> <li>d) Profile für Kehl- und Fräsmesser austragen und übertragen</li> <li>e) Messerköpfe bestücken</li> </ul>			16
5	Sortieren, Verpacken und Verladen von Hobelerzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hobelerzeugnisse entsprechend den nationalen und internationalen Normen und Gebräuchen sortieren</li> <li>b) Hobelerzeugnisse verpacken, lagern und verladen</li> </ul>			6

## C. Fachrichtung Holzwerkstoffindustrie:

1	Einteilen, Aufbereiten und Vorbereiten der Rohstoffe (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verwendungsmöglichkeiten von Holz nach Art, Güte und Abmessung nennen</li> <li>b) den Dämpfvorgang beschreiben und unter Anleitung steuern</li> <li>c) Dämpfgruben beschicken und entleeren</li> <li>d) Herstellen von Furnieren, Spänen und Fasern beschreiben</li> <li>e) Qualität von Furnieren, Spänen und Fasern prüfen</li> </ul>			
---	---	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Furniere, Späne und Fasern vor und nach dem Trocknen auf Feuchtigkeit prüfen g) Furniere sortieren, fügen und zusammensetzen h) Eigenschaften und Anwendungsbereiche von Klebstoffen und Zusatzstoffen beschreiben i) Klebstoffe lagern und Klebstoffmischungen herstellen			9
2	Einrichten und Bedienen der Holzbearbeitungsmaschinen, Bedienen von Anlagen in der Holzwerkstoffindustrie (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) zwei der nachstehenden Maschinen einrichten, bedienen und überwachen: Schäl- und Hackmaschine, Zerspaner, Zerfaserer, Mühle, Refiner und Furnierschere b) Sieb- und Sichtvorgänge überwachen c) eine der nachstehenden Trockenanlagen bedienen und überwachen: Band-, Rollen-, Düsen-, Schweb- oder Trommeltrockneranlage d) Leimmischanlagen und Beleimungsmaschinen bedienen und überwachen e) Aufteilsägen und Schleifmaschinen einrichten und bedienen			14
3	Instandhalten der Holzbearbeitungswerkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Maschinenmesser schleifen und abziehen b) Kreissägen richten, spannen und schärfen c) Fräser schleifen und abziehen d) Messerköpfe bestücken			6
4	Herstellen der Plattenrohlinge und Pressen der Platten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a) Verfahren der Herstellung von Plattenrohlingen beschreiben b) Plattenrohlinge unter Anleitung herstellen, insbesondere durch Zusammenlegen von Furnieren und Mittellagen oder durch Einrichten und Überwachen von Fertigungsanlagen im Automatik- und Handbetrieb c) Preßvorgänge beschreiben d) Presse unter Anleitung einrichten und Plattenrohlinge pressen e) Fehlpressungen feststellen			9
5	Endbearbeiten, Prüfen, Sortieren und Lagern von Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	a) Verfahren der Plattenkühlung und der Reifelagerung anwenden b) Platten maschinell besäumen, aufteilen und schleifen c) Holzwerkstoffe nach Vorschrift sortieren d) Holzwerkstoffe prüfen, kennzeichnen und lagern e) Prüfergebnisse in Kontrolllisten eintragen			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Veredeln der Oberflächen von Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f)	a) wichtige Verfahren, Materialien und Anlagen für die Oberflächenveredlung nennen b) Holzwerkstoffplatten furnieren, lackieren und beschichten c) veredelte Oberflächen prüfen und beurteilen			6

## D. Fachrichtung Holzleimbauindustrie:

1	Einteilen, Sortieren und Vorbereiten von Schnittholz (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) die Eignung von Schnittholz für den Holzleimbau feststellen b) Schnittholz normgerecht sortieren c) Schnittholzfehler vor der Keilzinkung normgerecht ausschneiden			4
2	Einrichten und Bedienen von Maschinen im Holzleimbau, Bedienen von Anlagen in der Holzleimbauindustrie (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Trockenkammer beschicken, bedienen und überwachen b) Holzbearbeitungsmaschinen, insbesondere Keilzinkenanlage, Hobel- und Leimauftragsmaschinen sowie Kreis- und Bandsägen, einrichten und bedienen c) gebräuchliche Handmaschinen handhaben und instandhalten			10
3	Verleimen von Holzbauteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Leime nach ihren Grundstoffen und Bezeichnungen unterscheiden b) Eigenschaften, Anwendungsbereiche und Verarbeitung von zugelassenen Leimen beschreiben c) Leim und Leimzusatzstoffe lagern, Leimauftrag dosieren d) Preßvorrichtungen aufbauen e) Lamellen in den Preßvorrichtungen unter Beachtung von Preßdruck, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Aushärtedauer verleimen			14
4	Instandhalten der Holzbearbeitungswerkzeuge (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)	a) Hobelmesser, Fräser, Kettenfräser und Bohrer schärfen und pflegen b) Kreissägen und Bandsägen schränken und schärfen			8
5	Bearbeiten von Holzleimbauteilen, Herstellen von Holzverbindungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe f)	a) Bauhölzer nach ihrem Verwendungszweck auswählen b) Holzleimbauteile und Bauholz nach Zeichnung fertig zuschneiden c) Holzverbindungen, insbesondere mit Hilfe von Leim, Schrauben, Bolzen, Nägeln, Dübeln, Ankern und Haken, herstellen und Stahlverbindungsteile anbringen d) Oberflächen von Holzleimbauteilen behandeln e) Holzleimbauteile verladen f) die Montage von Holzleimbauteilen beschreiben			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Prüfen der Produktqualität (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe g)	a) die für Holzleimbauteile in Normen, Gütebedingungen und bauaufsichtlichen Vorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen nennen b) Holzleimbauteile prüfen c) konstruktive Verbindungen auf fachgerechte Ausführung überprüfen d) Prüfergebnisse in Kontrolllisten eintragen			4

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

**Berichtigung  
der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe  
Vom 18. August 1980**

Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom  
29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071) wird wie folgt berichtigt:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 muß richtig lauten:  
„3. die Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 1.1 Ziffer 4 dieser Verordnung“.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 muß richtig lauten:  
„3. die Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnungen nach Anhang I Nr. 1.2 entsprechend den Angaben in Anhang I Nr. 2.1 und 2.2 dieser Verordnung,“.
3. In § 30 Abs. 2 Nr. 2 muß es anstelle „§ 96 Abs. 2“ richtig heißen: „§ 69 Abs. 2“.
4. Im Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42 muß die dritte Zeile zum Anhang II Nr. 1 auf Seite 257 richtig lauten:  
„1.1.1 Liste der krebserzeugenden Arbeitsstoffe“.

Bonn, den 18. August 1980

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Weinmann